2. ordentliche UV-Sitzung im Wintersemester 2022/2023, 13.01.2023

1. ANTRAG der Fraktionen GRAS, VSStÖ, LUKS, Aktionsgemeinschaft, JUNOS

Die Universitätsvertretung möge beschließen:

Die Satzung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Salzburg wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 1 Abs 4 Z 2 lautet: „*Die Studienvertretungen dürfen nur jene Studierenden entsenden, die von der für sie zuständigen Fakultätsvertretung vertreten werden."

2. *In § 9 Abs 11 wird die* Wortfolge „eines Organs gemäß § 1 Abs 1 lit b und c" *durch die Wortfolge* „einer Fakultätsvertretung oder Studienvertretung" *ersetzt.*

3. *Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:*

„§ 21 Neue Organe ab 01. Juli 2023

(1) Ab 01. Juli 2023 sind neue Organe nach Maßgabe dieser Bestimmung eingerichtet. Sie sind erstmals zur am 01. Juli 2023 beginnenden Funktionsperiode einzurichten und zu der für diese Funktionsperiode stattfindende Wahl zu berücksichtigen.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2023 lautet § 1 Abs 1 Z 2 wie folgt: „

2. die Fakultätsvertretungen (Organe gem. § 15 Abs 2 HSG 2014):
   a. der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften
   b. der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
   c. der Katholisch-Theologischen Fakultät
   d. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät
   e. der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät
   f. der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
   g. der School of Education"

(3) Mit Ablauf des 30. Juni 2023 lautet § 1 Abs 1 Z 3 wie folgt: „

3. die Studienvertretungen:
   a. Altertumswissenschaften
   b. Anglistik & Amerikanistik

c. Biologie
d. Chemie und Physik der Materialien (CPM)
e. Data Science
f. Doktoratsstudium an der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften
g. Doktorratsstudium an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
h. Doktoratsstudium an der Kulturwissenschaftliche Fakultät
i. Doktoratsstudium an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät
j. European Union Studies
k. Geographie
l. Geologie
m. Germanistik
n. Geschichte
o. Informatik
p. Juridicum
q. Kommunikationswissenschaft
r. Kunstgeschichte
s. Lehramt
t. Linguistik
u. Mathematik
v. Medizinische Biologie
w. Molekulare Biologie
x. Musik- und Tanzwissenschaft
y. Pädagogik/Erziehungswissenschaft
z. Philosophie
aa. Philosophie-Politik-Ökonomie (PPÖ) bb.

Politikwissenschaft

cc. Psychologie dd.

Romanistik ee. Slawistik

ff. Soziologie

gg. Sportwissenschaft hh.

Theologie

Begründung

Vorbemerkung. Dieser Antrag ist das Ergebnis der Arbeitsgruppe Satzungsänderung, geleitet vom Referenten für Bildungspolitik.

Zu 1. Studienvertretungen können nun auch Studierende in die Fakultätsvertretung entsenden, für die sie zwar selbst nicht zuständig sind, die jedoch unter die Zuständigkeit der Fakultätsvertretung fallen. Damit können Studienvertretungen ein Mandat in der Fakultätsvertretung, das sie selbst aus welchen Gründen auch immer nicht besetzen können, mit Vertreter_innen anderer Studienvertretungen bzw Studierenden aus deren Zuständigkeitsbereich besetzen können.

Zu 2. Diese Änderung korrigiert ein redaktionelles Versehen.

Zu 3. Die Struktur der Fakultätsvertretungen wird an die neue Struktur der Universität angepasst. Zusätzlich wird eine Fakultätsvertretung an der School of Education eingerichtet, die für das Lehramt zuständig ist. Aufgrund der fachlich breit gefächerten Zuständigkeit und der zunehmenden Komplexität des Studiums und des Studienplanentwicklungsprozesses wurde eine eigene Fakultätsvertretung für zweckmäßig erachtet. Zudem werden neue Studienvertretungen eingerichtet.

Diese neuen Organe sind bereits ab der neuen Funktionsperiode, beginnend mit 01. Juli 2023, zu bilden.

2. ANTRAG der Fraktionen GRAS, VSStÖ, LUKS, Aktionsgemeinschaft, JUNOS

Die Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg möge beschließen:

- Dieser Beschluss über Anlage A der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg ist erstmals für die für die Funktionsperiode ab 1. Juli 2023 stattfindende Wahl zu

berücksichtigen. Dieser Beschluss ist der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Uni Salzburg anzuhängen.

- Mit Ablauf des 30. Juni 2023 ist der Beschluss über Anlage A der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg vom 21.10.2022 aufgehoben.
- Mit Ablauf des 30. Juni 2023 lautet Anlage A der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg wie folgt:

Anlage A

§ 1 (1)

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit a (Studienvertretung Altertumswissenschaften) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 606	Bachelorstudium; Altertumswissenschaften
UD 066 807	Masterstudium; Alte Geschichte und Altertumskunde
UD 066 885	Masterstudium; Klassische Archäologie
UD 066 588	Masterstudium; Antike Kulturen und Archäologien

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit b (Studienvertretung Anglistik & Amerikanistik) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 612	Bachelorstudium; Anglistik und Amerikanistik
UD 066 596	Masterstudium; Literatur- und Kulturwissenschaft
UD 066 597	Masterstudium; Sprachwissenschaft / Language Sciences

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit c (Studienvertretung Biologie) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 630	Bachelorstudium; Biologie
UD 066 230	Masterstudium; Ecology and Evolution (MEE)

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit d (Studienvertretung Chemie und Physik der Materialien (CPM)) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 012	Bachelorstudium; JDS Ingenieurwissenschaften
UD 033 234	Bachelorstudium; Materialien und Nachhaltigkeit
UD 066 485	Masterstudium; Chemistry and Physics of Materials
UD 066 513	Masterstudium; JDM Science and Technology of Materials

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit e (Studienvertretung Data Science) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 066 645	Masterstudium; Data Science

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit f (Studienvertretung Doktoratsstudium an der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 796 735 484	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; Biotechnology
UD 796 735 514	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; JMDP in Human-Computer Interaction
UD 796 735 645	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; Data Science
UD 796 735 821	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; Mathematik
UD 796 735 856	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; Angewandte Geoinformatik
UD 796 735 911	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; Informatik
UD 796 735 991	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; JDP Applied Image and Signal Processing

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit g (Studienvertretung Doktoratsstudium an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 796 575 247	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Philosophy
UD 796 575	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Geschichte

803	
UD 796 575 809	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; European Union Studies
UD 796 575 813	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Soziologie
UD 796 575 824	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Political Science
UD 796 575 841	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Kommunikationswissenschaft
UD 796 575 848	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Erziehungswissenschaft
UD 796 575 855	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Geographie
UD 796 575 941	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Philosophie

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit h (**Studienvertretung Doktoratsstudium an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät)** werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 796 580 149	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Romanistik
UD 796 580 327	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Sprachwissenschaft
UD 796 580 337	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Klassische Philologie - Latein
UD 796 580 343	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Anglistik und Amerikanistik
UD 796 580 588	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Antike Kulturen und Archäologien
UD 796 580 596	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Literatur- und Kulturwissenschaft
UD 796 580 597	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Sprachwissenschaft / Language Sciences
UD 796 580 599	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Indogermanistik u. histor. Sprachwiss.

UD 796 580 683	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Klassische Philologie
UD 796 580 807	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Alte Geschichte und Altertumskunde
UD 796 580 812	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; English Studies a.t. Creative Industries
UD 796 580 817	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Germanistik
UD 796 580 835	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Kunstgeschichte
UD 796 580 836	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Musikwissenschaft
UD 796 580 836	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Peform. u. intermed. Musik- u. Tanzwiss.
UD 796 580 850	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Slawistik
UD 796 580 852	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Russisch
UD 796 580 867	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Psycho-, Neuro- & Klinische Linguistik
UD 796 580 885	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Klassische Archäologie
UD 796 580 886	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Romanistik/Französisch
UD 796 580 887	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Romanistik/Italienisch
UD 796 580 888	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Romanistik/Spanisch
UD 794 945 316	Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium; Wissenschaft und Kunst; Musikwissenschaft
UD 794 945 813	Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium; Wissenschaft und Kunst; Soziologie
UD 794 945 836	Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium; Wissenschaft und Kunst; Perform. u. intermed. Musik- u. Tanzwiss.
UD 794 945 841	Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium; Wissenschaft und Kunst; Kommunikationswissenschaft

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit i (**Studienvertretung Doktoratsstudium an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät)** werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 796 625 013	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; JDM M.E.interd.m.p. in Cognitive Science
UD 796 625 230	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Ecology and Evolution (MEE)
UD 796 625 231	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Medical Biology
UD 796 625 419	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Chemie
UD 796 625 434	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; JDS Materialwissenschaften
UD 796 625 437	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Biologie
UD 796 625 470	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Biophysik
UD 796 625 485	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Chemistry and Physics of Materials
UD 796 625 513	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; JDM Science and Technology of Materials

UD 796 625 635	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Materialwissenschaften
UD 796 625 825	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Sport- und Bewegungswissenschaft
UD 796 625 832	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Botanik / Pflanzenbiologie
UD 796 625 833	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Ökologie / Umweltbiologie
UD 796 625 834	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Genetik
UD 796 625 840	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Psychologie

UD 796 625 855	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Geographie
UD 796 625 865	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Molecular Biology
UD 796 625 890	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Geologie

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit j (Studienvertretung European Union Studies) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 066 809	Masterstudium; European Union Studies

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit k (Studienvertretung Geographie) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 655	Bachelorstudium; Geographie
UD 066 855	Masterstudium; Geographie
UD 066 856	Masterstudium; Angewandte Geoinformatik
UD 066 651	Masterstudium, Copernicus Master in Digital Earth

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit l (Studienvertretung Geologie) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 690	Bachelorstudium; Geologie
UD 066 890	Masterstudium; Geologie

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit m (Studienvertretung Germanistik) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 617	Bachelorstudium; Germanistik
UD 066 817	Masterstudium; Germanistik

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit n (Studienvertretung Geschichte) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 603	Bachelorstudium; Geschichte

UD 066 803	Masterstudium; Geschichte
UD 066 839	Masterstudium, Jüdische Kulturgeschichte

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit o (Studienvertretung Informatik) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 511	Bachelorstudium; Informatik
UD 037 511	Individuelles Bachelorstudium; Informatik
UD 033 512	Bachelorstudium; Digitalisierung-Innovation-Gesellschaft
UD 033 536	Bachelorstudium, Artificial Intelligence
UD 066 911	Masterstudium; Informatik
UD 067 911	Individuelles Masterstudium; Informatik
UD 066 991	Masterstudium; JDP Applied Image and Signal Processing

UD 066 514	Masterstudium; Joint Master's Degree Programme in Human- Computer Interaction

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit p (Studienvertretung Juridicum) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 500	Bachelorstudium; Recht und Wirtschaft
UD 057 116	Individuelles Diplomstudium; Recht und Wirtschaft
UD 066 900	Masterstudium; Recht und Wirtschaft
UD 066 987	Masterstudium; Wirtschaftswissenschaften
UD 101	Diplomstudium; Rechtswissenschaften
UD 796 200 101	Doktoratsstudium, Rechtswissenschaften; Rechtswissenschaften
UD 796 305 180	Doktoratsstudium, Wirtschaftswissenschaften; Wirtschaftswissenschaften
UD 796 305 900	Doktoratsstudium; Wirtschaftswissenschaften; Recht und Wirtschaft
UD 796 305 987	Doktoratsstudium, Wirtschaftswissenschaften; Wirtschaftswissenschaften

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit q (**Studienvertretung Kommunikationswissenschaft**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 641	Bachelorstudium; Kommunikationswissenschaft
UD 066 152	Masterstudium; JMP Digital Communication Leadership
UD 066 841	Masterstudium; Kommunikationswissenschaft

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit r (**Studienvertretung Kunstgeschichte**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 635	Bachelorstudium; Kunstgeschichte
UD 066 835	Masterstudium; Kunstgeschichte

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit s (**Studienvertretung Lehramt**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

054 Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB)

UD 054 400	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Bewegung und Sport
UD 054 401	Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB); UF Bildnerische Erziehung
UD 054 402	Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB); UF Biologie und Umweltkunde
UD 054 404	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Chemie
UD 054 406	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Deutsch
UD 054 407	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Englisch
UD 054 409	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Französisch
UD 054 410	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Geographie und Wirtschaft
UD 054 411	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Geschichte, Sozialkunde/Polit. Bildung
UD 054 412	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Griechisch
UD 054 413	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Ernährung und Haushalt

UD 054 414	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Informatik und Informatikmanagement
UD 054 415	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Instrumentalerziehung
UD 054 417	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Italienisch
UD 054 418	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Katholische Religion

UD 054 419	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Latein
UD 054 420	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Mathematik
UD 054 421	Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB); UF Mediengestaltung
UD 054 422	Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB); UF Musikerziehung
UD 054 423	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Physik
UD 054 425	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Psychologie und Philosophie
UD 054 426	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Russisch
UD 054 429	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Spanisch
UD 054 430	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Textiles Gestalten
UD 054 434	Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB); UF Gestaltung - Technisches Werken
UD 054 435	Erweiterungsstudium Bachelor Sek. (AB), UF Gestaltung: Technik.Textil
UD 054 439	Erweiterungsstudium Bachelor Sek. (AB), UF Ethik
UD 054 498	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB), Spez. Schule und Religion
UD 054 499	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB), Spez. Inklusive Pädagogik/Fokus Behind.

058 Erweiterungsstudium Master (Sek. AB)

UD 058 500	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Bewegung und Sport
UD 054 501	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Bildnerische Erziehung
UD 058 502	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Biologie und Umweltkunde
UD 058 504	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Chemie
UD 058 506	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Deutsch
UD 058 507	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Englisch
UD 058 409	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Französisch
UD 058 510	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Geographie und Wirtschaft

UD 058 511	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Geschichte, Sozialkunde/Polit.Bildung
UD 058 512	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Griechisch
UD 058 513	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Ernährung und Haushalt
UD 058 514	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Informatik und Informationsmanagement
UD 058 515	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Instrumentalerziehung
UD 058 417	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Italienisch
UD 058 418	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Katholische Religion
UD 058 419	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Latein
UD 058 520	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Mathematik
UD 058 521	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Mediengestaltung
UD 058 522	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Musikerziehung
UD 058 523	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Physik
UD 058 525	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Psychologie und Philosophie
UD 058 526	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Russisch
UD 058 529	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Spanisch
UD 058 530	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Textiles Gestalten
UD 054 535	Erweiterungsstudium Master Sek. (AB), UF Gestaltung: Technik.Textil
UD 054 539	Erweiterungsstudium Master Sek. (AB), UF Ethik
UD 058 598	Erweiterungsstudium Master Sek (AB), Spez. Schule und Religion
UD 058 599	Erweiterungsstudium Master Sek (AB), Spez. Inklusive Pädagogik/Fokus Behind.

198 Bachelorstudium Bachelor (Sek. AB)

UD 198 400	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Bewegung und Sport
UD 198 401	Bachelorstudium Lehramt (Sek. AB); UF Bildnerische Erziehung

UD 198 402	Bachelorstudium Lehramt (Sek. AB); UF Biologie und Umweltkunde
UD 198 404	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Chemie
UD 198 406	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Deutsch
UD 198 407	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Englisch
UD 198 409	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Französisch
UD 198 410	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Geographie und Wirtschaft
UD 198 411	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Geschichte, Sozialkunde/Polit. Bildung
UD 198 412	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Griechisch
UD 198 413	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Ernährung und Haushalt
UD 198 414	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Informatik und Informatikmanagement
UD 198 415	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Instrumentalerziehung
UD 198 417	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Italienisch
UD 198 418	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Katholische Religion
UD 198 419	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Latein
UD 198 420	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Mathematik
UD 198 421	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Mediengestaltung
UD 198 422	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Musikerziehung
UD 198 423	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Physik
UD 198 425	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Psychologie und Philosophie
UD 198 426	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Russisch
UD 198 429	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Spanisch
UD 198 430	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Textiles Gestalten
UD 198 434	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Gestaltung – Technisches Werken
UD 198 435	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Gestaltung: Technik.Textil
UD 198 439	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Ethik
UD 198 498	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Spez. Schule und Religion
UD 198 499	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Spez. Inklusive Pädagogik/Fokus Behind.

199 Masterstudium Bachelor (Sek. AB)

UD 199 500	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Bewegung und Sport
UD 199 501	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Bildnerische Erziehung
UD 199 502	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Biologie und Umweltkunde
UD 199 504	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Chemie

UD 199 506	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Deutsch
UD 199 507	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Englisch
UD 199 509	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Französisch
UD 199 510	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Geographie und Wirtschaft
UD 199 511	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Geschichte, Sozialkunde/Polit. Bildung
UD 199 512	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Griechisch
UD 199 514	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Informatik und Informatikmanagement
UD 199 515	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Instrumentalerziehung
UD 199 517	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Italienisch
UD 199 518	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Katholische Religion
UD 199 519	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Latein
UD 199 520	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Mathematik
UD 199 522	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Musikerziehung
UD 199 523	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Physik
UD 199 525	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Psychologie und Philosophie
UD 199 526	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Russisch
UD 199 529	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Spanisch
UD 199 530	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Textiles Gestalten
UD 199 534	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Gestaltung – Technisches Werken
UD 199 535	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Gestaltung: Technik.Textil
UD 199 539	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Ethik
UD 199 598	Spez. Schule und Religion
UD 199 599	Spez. Inklusive Pädagogik/Fokus Behind.

Doktoratsstudium Pädagog/innenbildung:

UD 796 015 046	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; UF Englisch
UD 796 015 050	Doktoratsstudium; PädagogInnenbildung; UF Geschichte, Sozialkunde, Polit.Bildg.
UD 796 015 058	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; UF Physik
UD 796 015 060	Doktoratsstudium; PädagogInnenbildung; UF Psychologie und Philosophie

UD 796 015 312	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Geschichte
UD 796 015 313	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; UF Geschichte, Sizialkunde, Polit. Bildg.
UD 796 015 419	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Chemie
UD 796 015 437	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Biologie
UD 796 015 812	Doktoratsstudium; PädagogInnenbildung; Anglistik und Amerikanistik
UD 796 015 821	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Mathematik
UD 796 015 841	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Kommunikationswissenschaft
UD 796 015 848	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Erziehungswissenschaft
UD 796 015 855	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Geographie
UD 796 015 876	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Physics
UD 796 015 888	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Romanistik/Spanisch
UD 796 015 911	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Informatik

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit t (Studienvertretung Linguistik) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 667	Bachelorstudium; Linguistik
UD 066 867	Masterstudium; Psycho-, Neuro- & Klinische Linguistik

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit u (Studienvertretung Mathematik) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 621	Bachelorstudium; Mathematik
UD 066 821	Masterstudium; Mathematik

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit v (**Studienvertretung Medizinische Biologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 614	Bachelorstudium; Medizinische Biologie
UD 066 231	Masterstudium; Medical Biology

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit w (**Studienvertretung Molekularbiologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 665	Bachelorstudium; Molekulare Biowissenschaften
UD 066 865	Masterstudium; Molecular Biology

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit x (**Studienvertretung Musik- und Tanzwissenschaften**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 636	Bachelorstudium; Musik- und Tanzwissenschaft
UD 066 836	Masterstudium; Peform. u. intermed. Musik- u. Tanzwiss.

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit y (**Studienvertretung Pädagogik/Erziehungswissenschaft**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 645	Bachelorstudium; Pädagogik
UD 066 848	Masterstudium; Erziehungswissenschaft

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit z (**Studienvertretung Philosophie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 541	Bachelorstudium; Philosophie
UD 066 247	Masterstudium; Philosophy

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit aa (**Studienvertretung Philosophie-Politik-Ökonomie (PPÖ)**)

werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 699	Bachelorstudium; Philosophie, Politik, Ökonomie

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit bb (**Studienvertretung Politikwissenschaft**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 624	Bachelorstudium; Politikwissenschaft
UD 066 670	Masterstudium; JMP in Political Science (PoSIG)
UD 066 824	Masterstudium; Political Science

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit cc (**Studienvertretungen Psychologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 640	Bachelorstudium; Psychologie
UD 066 840	Masterstudium; Psychologie
UD 996 840	Studium für die Gleichwertigkeit; Psychologie
UD 996 640	Studium für die Gleichwertigkeit; Psychologie

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit dd (**Studienvertretung Romanistik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 646 345	Bachelorstudium; Romanistik; Französisch
UD 033 646 348	Bachelorstudium; Romanistik; Italienisch
UD 033 646 351	Bachelorstudium; Romanistik; Spanisch
UD 033 646 357	Bachelorstudium; Romanistik; Portugiesisch
UD 033 656 345	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Französisch
UD 033 656 348	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Italienisch
UD 033 656 351	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Spanisch
UD 033 656	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Portugiesisch

357	
UD 033 656 360	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Russisch
UD 033 656 369	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Tschechisch
UD 033 656 375	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Polnisch
UD 066 580 351	Masterstudium, Sprache-Wirtschaft-Kultur; Spanisch
UD 066 580 360	Masterstudium, Sprache-Wirtschaft-Kultur; Russisch

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit ee (Studienvertretung Slawistik) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 650 360	Bachelorstudium; Slawistik; Russisch
UD 033 650 369	Bachelorstudium; Slawistik; Tschechisch
UD 033 650 375	Bachelorstudium; Slawistik; Polnisch

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit ff (Studienvertretung Soziologie) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 613	Bachelorstudium; Soziologie
UD 066 813	Masterstudium; Soziologie

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit gg (Studienvertretung Sportwissenschaften) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 628	Bachelorstudium; Sport- und Bewegungswissenschaft
UD 033 340	Bachelorstudium, Ernährung-Bewegung-Gesundheit
UD 066 351	Masterstudium; Sport-Management-Medien
UD 066 825	Masterstudium; Sport- und Bewegungswissenschaft

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit hh (**Studienvertretung Theologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 011	Diplomstudium; Katholische Fachtheologie
UD 033 191	Bachelorstudium, Christliche Kultur, Transformation & Kommunikation
UD 033 193	Bachelorstudium; Katholische Religionspädagogik
UD 033 194	Bachelorstudium, Philosophie an der Kath.-Theol. Fakultät
UD 066 792	Masterstudium; Religious Studies
UD 066 793	Masterstudium; Katholische Religionspädagogik
UD 066 794	Masterstudium; Philosophie an der Kath.-Theol. Fakultät
UD 796 100 011	Doktoratsstudium; Katholische Theologie, Katholische Fachtheologie
UD 796 105 794	Doktoratsstudium, Philosophie an der Kath.-Theol. Fakultät; Philosophie an der Kath.-Theol.Fakultät
UD 796 110 597	Doktoratsstudium, Philosophie in Religious Studies; Sprachwissenschaft / Language Sciences
UD 796 110 792	Doktoratsstudium, Philosophie in Religious Studies; Religious Studies
UD 796 110 793	Doktoratsstudium, Philosophie in Religious Studies; Katholische Religionspädagogik
UD 796 110 803	Doktoratsstudium; Philosophie in Religious Studies; Geschichte
UD 796 110 867	Doktoratsstudium; Philosophie in Religious Studies; Allgemeine Linguistik

§ 2 (1)

Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit a (**Fakultätsvertretung der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften**) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 an:

1. Data Science
2. Doktoratsstudium an der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften
3. Informatik
4. Mathematik

Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit b (**Fakultätsvertretung der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät**) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 an:

1. Doktoratsstudium an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
2. Geschichte
3. Kommunikationswissenschaft
4. Pädagogik/Erziehungswissenschaft
5. Philosophie
6. Philosophie-Politik-Ökonomie (PPÖ)
7. Politikwissenschaft
8. Soziologie

Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit a (**Fakultätsvertretung der Katholisch- Theologischen Fakultät**) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 an:

1. Theologie

Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit a (**Fakultätsvertretung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät**) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 an:

1. Altertumswissenschaften
2. Anglistik & Amerikanistik
3. Doktoratsstudium an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät
4. Germanistik
5. Kunstgeschichte
6. Linguistik
7. Musik- und Tanzwissenschaft
8. Romanistik
9. Slawistik

Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit a (**Fakultätsvertretung der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät**) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 an:

5. Biologie
6. Chemie und Physik der Materialien (CPM)
7. Doktoratsstudium an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät
8. Geographie
9. Geologie
10. Medizinische Biologie
11. Molekulare Biologie
12. Psychologie

Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit a (**Fakultätsvertretung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 an:

1. European Union Studies
2. Juridicum

Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit a (**Fakultätsvertretung der School of Education**) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 an:

1. Lehramt

3. ANTRAG des Wirtschaftsreferats

Antrag zur Genehmigung des Jahresabschlusses und Prüfberichtes 2021/2022

Die Universitätsvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg (ÖH Uni Salzburg) möge den Jahresabschluss und Prüfbericht 21/22 in der vorliegenden Form beschließen.

Der Jahresabschluss Wirtschaftsjahr 2021/2022 ist unter folgendem Link auf der ÖH-Homepage abrufbar:
https://www.oeh-salzburg.at/wp-content/uploads/Bericht-OeH-2022-Szg_.pdf

4. ANTRAG des Wirtschaftsreferats

Umverteilung finanzieller Anlagen

Die ÖH Uni Salzburg hat einen Teil des verfügbaren Eigenkapitals in Immobiliensparbüchern angelegt. Diese haben den Zweck, die finanziellen Mittel der ÖH Uni Salzburg vor einer Abwertung durch zum Beispiel Inflation zu schützen und garantieren eine gewisse finanzielle Flexibilität der Körperschaft bei nicht vorhersehbaren Ereignissen.

Teilweise sind die Beträge auf den Sparbüchern aber über der gesetzlichen Einlagensicherung in Österreich, welche 100.000 Euro beträgt. Dies birgt gewisse Risiken und könnte im schlimmsten Fall zu einem Verlust von fünf- bis sechsstelligen Beträgen führen. Mit diesem Antrag wird der Vorsitz und das Wirtschaftsreferat verpflichtet, noch vor Ende der Funktionsperiode alle finanziellen Anlagen so zu verteilen, dass Sie die Einlagensicherung nicht mehr als 25% übersteigen.

Die Universitätsvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg (ÖH Uni Salzburg) möge daher folgendes beschließen:

- Der Vorsitz und das Wirtschaftsreferat sind dazu verpflichtet, drei Kreditinstitute zu kontaktieren und Angebote bezüglich der Eröffnung einer nicht-spekulativen Finanzanlage (wie zum Beispiel Immobiliensparbücher) im Wert von 100.000 Euro einzuholen
- Auf der Grundlage einer Auswertung dieser sollen die angelegten Mittel so verteilt werden, dass alle Anlagen die gesetzliche Einlagensicherung nicht mehr als 25% übersteigen

5. ANTRAG des Vorsitzes zur der Richtlinie des Umweltfördertopfes

Die Kontrollkommission hat uns auf einige Punkte in den Richtlinien aufmerksam gemacht. Diese wollen wir hiermit ändern.

Deshalb möge die Universitätsvertretung an der Universität Salzburg folgendes beschließen: Die „Richtlinie des Umweltfördertopfes der ÖH Uni Salzburg“ wie folgt zu ändern:

Richtlinie des Umweltfördertopfes der ÖH Uni Salzburg

§ 1 Zweck der Unterstützung

Die Klimakrise ist für die Hochschüler_innenschaft an der Uni Salzburg eine der größten Krisen der aktuellen Gesellschaft und betrifft Studierende, welche als junge Gesellschaftsgruppe die Folgen zunehmend werden. Daher sehen wir uns in der Verantwortung, den Kampf gegen die Klimakrise zu unterstützen. Mit diesem Fördertopf sollen alle Projekte, die einen Beitrag zur Bekämpfung der Klimakrise leisten und gleichzeitig explizit einen Nutzen für Studierende bringen gefördert werden. Hierbei ist ein systemkritischer Ansatz (im Gegensatz zu einem individualkritischen) empfohlen, da sich ein solcher als nachhaltig effektiver erweist.

§ 2 Vergabekriterien

(1) Unterstützung ist nach folgenden Kriterien zu gewähren:

1. Vorrausetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschüler_innenschaft an der Uni Salzburg ist, dass der_die Studierende Mitglied der Hochschüler_innenschaft an der Uni Salzburg ist (also ein Studium an der Universität Salzburg betreibt).
2. Die Auszahlung der zugesagten Mittel erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:

a. Einhaltung der Richtlinien und der erteilten Auflagen
b. Einreichen einer Studienbestätigung des_der geförderten Studierenden

c. Eine Beschreibung des zu fördernden Projektes muss durch den_die zu fördernde Studierenden eingereicht werden.

d. Dem Ansuchen sind zusätzlich noch Rechnungen/Kostenvoranschlag und eine Kostenaufstellung beizulegen

2. Die Förderung kann nur für ein Gesamtprojekt beantragt werden und wird nur für konkrete Projektbereiche gewährt. Die geförderten Projektbereiche müssen eindeutig abrechenbare Ausgaben aufweisen. Nicht gefördert werden können:

a. Honorare bzw. Personalkosten
b. Alkoholische Getränke
c. Festivitäten
d. Periodisch erscheinende Druckwerke
e. Arbeiten zur Erlangung eines akademischen Grades (z.B.: Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen)
f. Lehrveranstaltungen und Exkursionen mit Ausnahme von studentisch selbstorganisierten Lehrveranstaltungen und
g. Projekte, die Studierendenfraktionen, Listen oder wahlwerbende Gruppen der Hochschüler_innenschaft an der Uni Salzburg, politische Parteien sowie deren Teilorganisationen begünstigen.
h. Reine Social Media Kampagnen (z.B.: Werbung)
i. Projekte, denen Greenwashing-Strategien zugrunde liegen.

Es ist nicht möglich, zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits durchgeführte Projekte und Aktionen zu fördern. Das Projekt darf sich zu diesem Zeitpunkt erst in der Planungsphase befinden. Das

Gesamtbudget für ein Projekt darf den Betrag von 5000-€ nicht übersteigen.

Gefördert werden ausschließlich Projekte, welche keine Vorurteile, Klischees, oder Stereotypen reproduzieren, insbesondere gegen geschützte Gruppen (Abstammung, ethnische Zugehörigkeit,

nationale Herkunft, Kastenzugehörigkeit, sexueller Orientierung, Geschlecht, Geschlechtsidentität, religiöser Zugehörigkeit, Alter, Behinderung, schwer erkrankt).

§ 3 Ansuchen

(1) Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellten Online- Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Antragsstellungen müssen ausschließlich online im „Meine ÖH“ Portal erfolgen.

(2) Nur vollständig ausgefüllte Ansuchen zählen als zu berücksichtigende Ansuchen für das weitere Verfahren.

(3) Durch das Einreichen des Ansuchens bestätigt der_die antragstellende Studierende die Richtlinien des Umweltfördertopfes der ÖH Uni Salzburg die Richtlinien gelesen und verstanden zu haben.

§ 4 Verfahren

(1) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird in Form einer elektronischen Mitteilung (Email) dem Antragssteller mitgeteilt. Der_Die Antragsteller_in bekommt bei allen Änderungen am Antrag den Status per Email mitgeteilt.

(2) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

(3) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge an die ÖH Uni Salzburg obliegt dem Referat für Umwelt und Ökologie, dem Referat für wirtschaftliche
Angelegenheiten, und dem Vorsitz der Hochschüler_innenschaft an der Uni Salzburg. Der_die Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie der_die Vorsitzende kann in alle Unterlagen und Ansuchen Einsicht nehmen und Kontrolle darüber ausüben. Die Vergabe und Kontrolle der

Einhaltung der Förderkriterien obliegt dem_der Referent_in für Umwelt und Ökologie.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.

(5) Nachdem die Mittel des Umweltfördertopfes begrenzt sind, muss die Vergabe nach Erschöpfen des Budgets im jeweiligen Studienjahr eingestellt werden, sofern der Fond nicht aufgestockt wird.

(6) Insofern Mittel durch Dritte (z.B. Stadt Salzburg, Land Salzburg) zur Verfügung gestellt werden können personenbezogene Daten zum Nachweis der vertraglich vereinbarten Verwendung der Mittel an Dritte übermittelt werden. Eine Nutzung oder Weitergabe der Daten durch Dritte ist untersagt. Dritte sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

(7) Sofern eine Förderung bestätigt worden ist, ist darauf hinzuweisen, dass die Veranstaltung durch die ÖH Uni Salzburg unterstützt wird, insbesondere bei Druckmitteln ist auf diesen das ÖH Logo anzubringen.

Wird die Nennung der ÖH nicht richtliniengemäß ausgeführt, verfallen die Fördermittel ausnahmslos.

Die Auslegung dieser Richtlinie obliegt dem internen Konsens des/der Vorsitzenden, der Referentin oder dem Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie des/der Referentin für Umwelt und Ökologie.

§ 5 Höhe der Unterstützung

Die Höhe der Umwelförderung beträgt maximal 1500€ pro Projekt. Der maximale Betrag des Fördertopfes sind 5000€, dieser Betrag läuft aus mit dem Ende des Wirtschaftsjahres, dann ist ein neuer Betrag für den Fördertopf zu beschließen.

§ 6 Änderungen dieser Richtlinie

Änderungen sind durch die Universitätsvertretung der ÖH Uni Salzburg mit einfacher Mehrheit vorzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt für alle ab 01. September 2022 eingereichten Anträge in Kraft.

§ 8 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung ist unter https://meine.oeh-salzburg.at/datenschutz/ zu finden

6. ANTRAG GRAS, VSStÖ und LUKS Erhöhung Mensazuschuss: Auch beim täglichen Mensaessen Studierende noch mehr unterstützen!

Die ÖH Uni Salzburg unterstützt Studierende seit Jahren mit der Mensacard, mit der diese bisher das Menü in den Mensen der Uni Salzburg um 0,80 Euro vergünstigt erhalten konnten, wenn sie entsprechend sozial bedürftig sind. Die aktuelle Teuerung führt dazu, dass Studierende im Studienalltag mit noch größeren finanziellen Herausforderungen konfrontiert sind. Auch beim Besuch der Mensa soll die Unterstützung ausgebaut werden, um Studierende auch beim regelmäßigen Mensabesuch in der aktuellen Zeit noch mehr zu unterstützen. Deshalb soll der Zuschuss von 0,80 Euro um 25 Prozent auf den Betrag von 1,00 Euro pro Menü angehoben werden.

Die Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg möge daher beschließen:

- Die Vereinbarung in der vorliegenden Fassung zwischen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg und der Österreichischen Mensen Betriebsgesellschaft m.b.H. mit Inkrafttreten am 1.3.2023 wird abgeschlossen.

- Das Vorsitzteam und das Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten setzen sich weiter dafür ein, auch mit der Mensa am Unipark Nonntal eine entsprechende Vereinbarung zu erzielen, um auch Studierenden eine kostengünstige Möglichkeit zum Mittagessen zu ermöglichen.

Vertrag

Abgeschlossen zwischen der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg, Kaigasse 28, A-5020 Salzburg

- im folgenden kurz ÖH Uni Salzburg genannt

einerseits

und der Österreichischen Mensen Betriebsgesellschaft m.b.H., Gusshausstraße 15/9, A- 1040 Wien.

- im Folgenden kurz ÖMBG genannt,

andererseits.

I. Grundlage und Zweck dieses Vertrags

Die ÖH Uni Salzburg hat von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Subventionsmittel des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (im Folgenden BMBWF) zur Unterstützung sozial bedürftiger Studierender zugesagt erhalten, die den Bezug vergünstigter Speisen gemäß den geltenden Richtlinien ermöglichen sollen. Die Richtlinien des BMBWF sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die konkrete Ausgestaltung und die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten.

II. Angebot an vergünstigten Speisen

Als vergünstigte Speisen anzubieten sind jedenfalls zwei Mittagmenüs, wobei mindestens ein vegetarisches Menü enthalten sein muss, bis zu einem maximalen Preis von 6,80 €, wobei gemäß den

Richtlinien des Bundesministeriums, welche integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung sind, sicherzustellen ist, dass mindestens ein Menü zu einem maximalen Preis von höchstens von € 5,90 angeboten wird. Als Menü im Sinne dieses Vertrages gilt zumindest eine Hauptspeise mit Suppe, zu der ein im Menüpreis inkludiertes Leitungswasser gereicht wird. Die Vergünstigung gilt auch auf das täglich vegane Gericht und den jeweiligen Tagesteller, der etwa zusätzlich zu den Mittagsmenüs angeboten wird sowie das Brainfood.-Für das restliche Sortiment werden keine Abzüge gewährt. Die Ausgabe von vergünstigten Mittagmenüs darf ausschließlich von Montag bis Freitag jeweils zwischen 11 und 14 Uhr erfolgen. In den Monaten Februar, Juli, August und September wird keine Ermäßigung gewährt. Gegen Vorweis einer gültigen Mensa-Card (siehe Punkt IV) wird den Student*innen vom jeweils aktuellen Preis die Ermäßigung in der Höhe von € 1,00 abgezogen.

III. Qualität des Angebotes

Eine angemessene Qualität (im Sinne der Hygiene- und Lebensmittelstandards) der angebotenen Speisen muss durch interne Qualitätskontrollen des Gastronomiebetriebes sicherstellt sein. Die Qualitätskontrolle gehört zum täglichen Vorgang im Betrieb und wird laufend intern und behördlich kontrolliert. Bei wiederholten Mängeln ist die ÖH Uni Salzburg berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

IV. Bezugsberechtigte

Die ÖH Uni Salzburg wird die Mensa-Cards drucken und den Studierenden kostenlos zur Verfügung stellen, die während des Semesters zum verbilligten Bezug von Speisen berechtigen. Die Zurverfügungstellung erfolgt auf Basis der Richtlinien für die Gewährung von Subventionen für Studierendenverpflegung anhand von sozialen Kriterien. Jene Studierende gelten nach dieser Vereinbarung als bezugsberechtigt, denen pro Monat ein maximaler Betrag von 200 Euro pro Monat für Speisen zur Verfügung steht, oder die Studienbeihilfe beziehen oder Leistungen aus dem Sozialtopf der Österreichischen Hochschülerinnen- und HochschülerInnenschaft bzw. dem Sozialstipendium der Hochschülerinnen- und HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg beziehen. Die Mensa-Card hat einen deutlich sichtbaren Hinweis auf die Gültigkeitsdauer zu enthalten.

V. Kontrolle der Bezugsberechtigten

Die ÖMBG verpflichtet sich, Vergünstigungen nur nach dem Vorweis der Mensa-Card zu gewähren. Die ÖH Uni Salzburg ist dazu berechtigt, diese Kontrollen stichprobenartig zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Sollten im Zuge derartiger Überprüfungen wiederholt Verstöße gegen die Punkte IV und V

dieser Vereinbarung festgestellt werden, so ist die ÖH Uni Salzburg berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

VI. Abrechnung der Subventionsmittel und Dokumentation

Die ÖMBG wird die Anzahl der verbilligt ausgegebenen Speisen mittels einer eigenen Taste an den Registrierkassen erfassen. Als Abrechnungsbetrag dient die Monatsabrechnung, die die Anzahl der verbilligt ausgegebenen Speisen aufweist. Der Abrechnungsbeleg hat jedenfalls die Anzahl der geförderten Menüs sowie die daraus resultierende Summe der Fördermittel explizit zu berücksichtigen. Die ÖMBG verpflichtet sich, der ÖH Uni Salzburg eine Rechnung auszustellen, deren eine den Förderteilbetrag in der Höhe der Preisermäßigung (siehe Punkt II) pro Menü enthält,

Die ÖH Uni Salzburg ist berechtigt, um die Richtigkeit der Abrechnungen zu kontrollieren, die Ausdrucke der Kassenstreifen einzusehen.

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die ÖH Uni Salzburg verpflichtet sich zur Begleichung der von der ÖMBG ausgestellten Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug. Die ÖMBG GmbH ist zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, sollte die ÖH Uni Salzburg ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Setzung einer vierwöchigen Nachfrist nicht nachkommen.

VII. Vertragslaufzeit

Die Vereinbarung tritt mit 1. März 2023 in Kraft und soll bis Ende Sommersemester 2024 (30. September 2024). Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum 28.02. oder 30.09. mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich der Vertrag unter der Voraussetzung, dass inzwischen keine Änderungen an den Richtlinien für de Gewährung von Subventionen für Studierendenmenüs seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vorgenommen wurden, automatisch um ein weiteres Jahr.

VIII. Ergänzungen und Änderungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis.

Die ÖMBG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ÖH Uni Salzburg eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist, welche durch die_den Vorsitzende_n und die Referentin oder den Referenten

für wirtschaftliche Angelegenheiten gemeinsam vertreten wird. Verträge, die für oder gegen die ÖH Uni Salzburg gelten sollen bedürfen der Unterfertigung des die_den Vorsitzende_n und die Referentin oder den Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. deren – auch gewillkürten – Stellvertreter_innen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeit aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg; auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts anwendbar.

Salzburg, den

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg:

Vorsitz Wirtschaftsreferat

Für die Österreichischen Mensen Betriebsgesellschaft m.b.H.:

7. ANTRAG der FV KGW

Die UV möge beschließen:

Die Universitätsvertretung der Universität Salzburg äußert sich öffentlich auf Social Media und in einer Presseaussendung dazu, dass in der angekündigten Verkürzung des Lehramtsstudiums insbesondere folgendes für die Studierenden wichtig ist:

- Schnellstmögliche Klarheit, wie und wann die Umstellung passieren wird
- Nachträgliche Vorteile für Personen, die das 4-jährige Bachelorstudium durchlaufen haben und Anreize für Personen, die kurz vor dem Abschluss stehen, z.B. durch Erlass von Verpflichtungen der Fort- und Weiterbildung oder durch zusätzliche Lohnstufen

- Gesetzliche Verankerung eines „berufsermöglichenden“ Studiums mit klaren Rahmenbedingungen wie z.B. Deckelung der Anwesenheitspflicht oder Mindestanteile von hybrider/asynchroner oder Fernlehre
- Einbindung der Studierenden bei der Erarbeitung der legistischen Änderungen in den Arbeitsgruppen des Ministeriums

Die Presseaussendung wird mit der STV Lehramt gemeinsam erarbeitet und abgestimmt.

8. ANTRAG von GRAS, VSStÖ, LUKS, AG Studierende noch besser unterstützen!

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Uni Salzburg möge beschließen:

a) Die geänderte Richtlinie des Sozialstipendiums in der vorliegenden Fassung tritt mit 1.3.2023 in Kraft.
b) Die geänderte Richtlinie der Kinderbetreuungsunterstützung in der vorliegenden Fassung tritt mit 1.3.2023 in Kraft.
c) Die Übersetzung der Richtlinien auf Englisch wird ausgearbeitet (äquivalent zur deutschen Version) und daraufhin veröffentlicht
d) Die eingesetzte Arbeitsgruppe, welche die vorliegenden Richtlinien überarbeitet hat, wird bis zum Ende der Funktionsperiode verlängert.

Richtlinie für ein Sozialstipendium der ÖH Uni Salzburg

§ 1 Zweck der Unterstützung

Die Hochschüler*innenschaft an der Uni Salzburg (nachfolgend ÖH Uni Salzburg genannt) unterstützt daher nach Maßgabe der Richtlinie und der vorhandenen Mittel die sozial bedürftigen Mitglieder der ÖH Uni Salzburg mit einem Sozialstipendium

§ 2 Vergabekriterien

~~Unterstützung ist nach folgenden Kriterien zu gewähren:~~

1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die ÖH Universität Salzburg ist, dass die oder der Studierende Mitglied der Österreichischen Hochschüler*innenschaft der Uni Salzburg ist, ein außerordentliches oder ordentliches Studium betreibt, im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist, einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann und von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhält. Mitarbeiter*innen der Österreichischen Hochschüler*innenschaft an der Uni Salzburg kann keine Unterstützung gewährt werden.

2) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn der oder die Studierende nicht bei den Eltern wohnt und wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen. Der Bezug von Studienbeihilfe schließt soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien aus, es sei denn es handelt sich um Studierende, die trotz eigenem Wohnsitz am Studienort die erhöhte Studienbeihilfe für „auswärtige Studierende“ nach dem Studienförderungsgesetz nicht erhalten. Außerdem ist die soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien gegeben, wenn trotz sparsamen Lebensstil kein signifikanter Überschuss monatlich erzielt wird.

    a) Um die finanzielle Situation der Antragsteller*innen nachvollziehen zu können und die Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen müssen die Kontoauszüge der letzten drei Monate (gerechnet ab Zeitpunkt der Antragstellung) hochgeladen werden.

3) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse der/des Antragsteller*in und dessen/deren Partner*in und deren Kinder fließenden Gelder wie z.B.: Einkünfte aus

   Erwerbstätigkeiten, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Studienförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen, wie Beihilfen (z.B.: Wohnbeihilfe od. Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder), Studienbeihilfe und sonstige Stipendien, Unterhaltszahlungen (Alimente für Elternteil/e oder Kind) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten.

4) Für Ausgaben dürfen maximal folgende Beträge in Abzug gebracht werden:

    a) Für tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen höchstens 450 Euro für die/den Antragsteller*in. Für die oder den im gemeinsamen Haushalt/ Lebensgemeinschaft

lebende(n) (Ehe)Partner*in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für Wohnkosten festgelegte Betrag um jeweils 100 Euro.

b) für zum Studium notwendige Aufwendungen, einschließlich nicht refundierter Studienbeiträge gegen Nachweis der Kosten von höchstens 200 Euro, ohne Kostennachweis pauschal 100 Euro,
c) für Telefon, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung bis maximal 100 Euro monatlich,
d) für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen jedoch einschließlich Babysitter*innen-Kosten) bis maximal 275 Euro monatlich,
e) für Krankenversicherung bis maximal 65 Euro je Studierenden monatlich,
f) für die notwendigen Fahrten eines Studierenden am und zum Studienort der monatliche Betrag des günstigsten Studierendentarifs,
g) für Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Bücher etc.) dürfen monatlich nicht mehr als 350 Euro für den/die Antragsteller*in, 250 Euro für den/die Partner*in und 250 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind in Abzug gebracht werden.

In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben bei den monatlichen Ausgaben mit einem Zwölftel des Betrages angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Insgesamt dürfen die auf diese Weise errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als 950 Euro für die/den Antragsteller/in und 500 Euro für die oder den im gemein- samen Haushalt/Lebensgemeinschaft lebende(n) (Ehe) Partner/in betragen. Dieser Betrag erhöht sich um 300 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bzw. um 400 Euro bei allein erziehenden Studierenden, zuzüglich

um 275 Euro für nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung sowie um höchstens 200 Euro für zum Studium notwendige Aufwendungen.

5) Ersparnisse

a) Grundsätzlich gilt, dass für die Unterstützung aus dem Sozialstipendium, Ersparnisse den Rahmen von 3.000 Euro nicht übersteigen dürfen.

b) Für Beträge darüber hinaus ist eine Begründung beizulegen (bspw. bevorstehende, notwendige Ausgaben, etc.).

6) Studienerfolg

a) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt für Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste und der Akademie der bildenden Künste und andere Hochschulen dann vor, wenn die oder der Studierende zumindest eine Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder Prüfungen im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten oder acht Semesterstunden aus den letzten beiden Semestern abgelegt hat. Für Studierende mit Kindern und behinderte Studierende ist eine Studienleistung von mindestens acht ECTS-Punkten oder vier Semesterstunden ausreichend.

b) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt nicht vor, wenn die zweifache gesetzlich vorgesehene Studienzeit im aktuellen Studium oder Studienabschnitt überschritten wurde. Verzögerungsgründe wie z.B. Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit, sofern mehr als eine Halbbeschäftigung vorlag, Krankheit, Behinderungen, universitätsbedingte Verzögerungen wie z.B.: Zugangsbeschränkungen, sehr kurze Studienabschnitte oder andere unabwendbare Gründe können berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass in den Zeiten vor bzw. nach diesen Behinderungen der Studienerfolg in ausreichendem Ausmaß vorliegt.

~~c) Für die Studierenden an den anderen Bildungseinrichtungen liegt ein adäquater Studienerfolg dann vor, wenn das vorangegangene Studienjahr positiv absolviert wurde.~~

d) Abweichend von 1. (1) können zur Vorbereitung eines ordentlichen Studiums (z.B Studienberechtigungsprüfung oder Sprachkurs) auch außerordentliche Studierende im zweiten Semester eine Unterstützung erhalten, wenn sie aus dem ersten Semester Zeugnisse über Prüfungen vorlegen, die einem Stundenausmaß von acht Semesterwochenstunden entsprechen.

e) Studierenden, die bereits ein Studium abgeschlossen haben, kann nur dann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie ein weiterführendes fachverwandtes Studium betreiben oder das Studium ihre Berufsaussichten wesentlich verbessert.

f) Das nachgewiesene Arbeiten an einer Diplom- oder Masterarbeit oder einer Dissertation gilt als ausreichender Studienerfolg, die nachgewiesene Arbeit an einer

Bachelorarbeit kann den zu erbringenden Leistungsnachweis um 8 ECTS reduzieren.

g) Für Studierende, welche sich im 1. Semester eines Masterstudiums befinden, gilt der Studienerfolg des Bachelorstudiums bzw. des Bachelorzeugnisses selbst. ~~sofern das Masterstudium direkt im Anschluss an das Bachelorstudium folgt.~~

h) Studierende, die erst ein volles Semester absolviert haben, müssen nur die Hälfte der oben vorgeschriebenen ECTS oder Semesterwochenstunden nachweisen. Diese müssen somit einen Nachweis von 8 ECTS erbringen.

i) Von Antragssteller_innen, welche sich erst im ersten Semester befinden, wird kein ECTS-Nachweis eingefordert, stattdessen wird ein Nachweis besuchten Lehrveranstaltungen verlangt (Screenshot oder Ähnliches auf welchem der Name klar ersichtlich ist).

j) In speziellen Fällen kann in Absprache mit dem/der Referent*in für wirtschaftliche Angelegenheiten und der/dem

k) Vorsitzenden der ÖH Uni Salzburg auf die Erfüllung der Vergabekriterien zum Studienerfolg verzichtet werden. Eine solche Entscheidung ist in den Unterlagen schriftlich mit einem Aktenvermerk zu begründen.

~~In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben bei den monatlichen Ausgaben mit einem Zwölftel des Betrages angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.~~

~~Insgesamt dürfen die auf diese Weise errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als 950 Euro für die/den Antragsteller/in und 500 Euro für die oder den im gemeinsamen Haushalt/Lebensgemeinschaft lebende(n) (Ehe) Partner/in betragen. Dieser Betrag erhöht sich um 300 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bzw. um 400 Euro bei allein erziehenden Studierenden, zuzüglich um 275 Euro für nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung sowie um höchstens 200 Euro für zum Studium notwendige Aufwendungen.~~

§ 3 Ansuchen

1) Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellten Online-Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Antragstellungen müssen ausschließlich online im „Meine ÖH" Portal erfolgen.

~~2) Dem Ansuchen für das Sozialstipendium der ÖH Uni Salzburg mit dem zugehörigen Antrag ist eine Kopie des Studierendenausweises sowie ein negativer Studienbeihilfebescheid beizulegen.~~

§ 4 Verfahren

1) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird in Form einer elektronischen Mitteilung (Email) dem Antragssteller mitgeteilt. Der/Die Antragsteller*in bekommt bei allen Änderungen am Antrag den Status per Email mitgeteilt. Bei einem positiven Ansuchen erhält der/die Antragsteller*n eine Mitteilung per Post, bei einem negativen Ansuchen erhält der/die Antragsteller*in eine Mitteilung per Email.
2) Zum Nachweis der im Antrag getätigten Angaben können zusätzliche Dokumente nachgefordert und verlangt werden.
3) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.
4) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge an die ÖH Uni Salzburg obliegt dem/der Referent*in des Sozialreferats der ÖH Uni Salzburg. Der/die Referent*in für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie der/die Vorsitzende kann in alle Unterlagen und Ansuchen Einsicht nehmen und beschließt letztendlich das Stipendium.
5) Eine Antragstellung ist im Wintersemester vom 01. September bis zum 28. Februar und im Sommersemester vom 01. März bis zum 31. August des Jahres zulässig.
6) Das Sozialstipendium kann pro Person maximal einmal im Semester in Anspruch genommen werden.
7) In speziellen ~~Sozial~~Fällen kann in Absprache mit dem*der Referent*in für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem*der Vorsitzenden der ÖH Uni Salzburg auf die Erfüllung aller Vergabekriterien verzichtet werden. Eine solche Entscheidung ist in den Unterlagen schriftlich zu begründen.

8) Nachdem die Mittel des ~~Sozialfonds~~ Sozialstipendiums begrenzt sind, muss die Vergabe nach Erschöpfen des Budgets im jeweiligen Studienjahr eingestellt werden, sofern der Fonds nicht aufgestockt wird.
9) Auf die Gewährung von Unterstützungen der Österreichischen Hochschüler*innenschaft besteht kein Rechtsanspruch.
10) Insofern Mittel durch Dritte zur Verfügung gestellt werden können personenbezogene Daten zum Nachweis der vertraglich vereinbarten Verwendung der Mittel an Dritte übermittelt werden. Eine Nutzung oder Weitergabe der Daten durch Dritte ist untersagt. Dritte sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

§ 5 Höhe der Unterstützung

Die Höhe des Sozialstipendiums wird nach dem Ermessen des/der Sozialreferent*in benannt, beträgt jedoch höchstens 550€ pro Semester.

§ 6 Änderung dieser Richtlinie

Änderungen sind durch die Universitätsvertretung der ÖH Uni Salzburg mit einfacher Mehrheit vorzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt für alle ab 01.03.2023 eingereichten Anträge in Kraft.

§ 8 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung ist unter https://meine.oeh-salzburg.at/datenschutz/ zu finden.

Richtlinie für eine Kinderbetreuungsunterstützung der ÖH Uni Salzburg

§ 1 Zweck der Unterstützung

Die HochschülerInnenschaft an der Uni Salzburg (nachfolgend ÖH Uni Salzburg genannt) unterstützt nach Maßgabe der Richtlinie und der vorhandenen Mittel die Mitglieder der ÖH Uni Salzburg bei entstehenden Kosten für Kinderbetreuung in Salzburg.

§ 2 Vergabekriterien

(1) Unterstützung ist nach folgenden Kriterien zu gewähren:

1. Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die ÖH Uni Salzburg ist, dass der/die Student*in Mitglied der ÖH Uni Salzburg ist (also ein Studium an der Uni Salzburg betreibt).
2. Der/die Antragsteller*in erhält keine weiteren Zuschüsse durch andere Förder*innen (z.B. Zuschüsse der Stipendienstelle).
3. Unterstützung aus diesem Fonds erhalten Studierende, die zur Pflege und Erziehung eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind. Grundsätzlich bezieht sich die Unterstützung auf Kinder bis zum maximal 14. Lebensjahr. Unter besonderen Umständen ist es auch möglich für Kinder darüber hinaus Unterstützung zu erhalten, diese müssen begründet werden.

§ 3 Ansuchen

(1) Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellten Online-Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Antragstellungen müssen ausschließlich online im „Meine ÖH“ Portal erfolgen.

(2) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer

des/der Studierenden zu enthalten hat, sind ~~zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen noch~~ folgende Unterlagen beizulegen:

a) Ein Ausweisdokument des Kindes, für das um Unterstützung angesucht wird.

b) eine Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Tagesmutter/-vater, Hort, Babysitter/in) über den Besuch bzw. die Betreuung des Kindes.

c) eine Bestätigung über die tatsächlich geleisteten monatlichen Kosten für die Kinderbetreuung (Kindergartenbeitrag ohne Essen aber inkl. Heizung, Bastelbeitrag und alle anderen üblichen Teil- und Nebenkosten).

d) Aktuelle Studienbestätigung

(3) Um die begrenzten Mittel des Fonds gerecht zu verteilen, sind die monatlichen Einnahmen und Ausgaben im Antragsformular wahrheitsgemäß anzugeben. Bei Bedarf können auch Kontoauszüge nachgefordert werden.

§ 4 Verfahren

(1) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird in Form einer elektronischen Mitteilung (Email) dem/der Antragsteller*in mitgeteilt. Der/Die Antragsteller*in bekommt bei allen Änderungen am Antrag den Status per Email mitgeteilt. Bei einem positiven Ansuchen erhält der/die Antragsteller*in eine Mitteilung per Post, bei einem negativen Ansuchen erhält der/die Antragsteller*in eine Mitteilung per Email.

(2) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

(3) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge an die ÖH Uni Salzburg obliegt dem Sozialreferat der ÖH Uni Salzburg. Die Entscheidung

obliegt der/dem Vorsitzenden sowie dem/der Referent*in Der/die Referent*in für wirtschaftliche Angelegenheiten. Diese können jederzeit Einsicht in Unterlagen nehmen.

(4) Eine Antragstellung ist im Wintersemester vom 01. Oktober bis zum jeweiligen 31. Januar und im Sommersemester vom 01. März bis zum jeweiligen 30. Juni zulässig.

(5) Die Kinderbetreuungsunterstützung kann maximal einmal im Semester in Anspruch genommen werden.

(6) In speziellen Sozialfällen kann in Absprache mit dem Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Vorsitzenden der ÖH Uni Salzburg auf die Erfüllung aller Vergabekriterien verzichtet werden. Eine solche Entscheidung ist in den Unterlagen schriftlich zu begründen.

(7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.

(8) Nachdem die Mittel ~~des Sozialfonds~~ der Kinderbetreuungsunterstützung begrenzt sind, muss die Vergabe nach Erschöpfen des Budgets im jeweiligen Studienjahr eingestellt werden, sofern der Fonds nicht aufgestockt wird.

(9) Insofern Mittel durch Dritte zur Verfügung gestellt werden können personenbezogene Daten zum Nachweis der vertraglich vereinbarten Verwendung der Mittel an Dritte übermittelt werden. Eine Nutzung oder Weitergabe der Daten durch Dritte ist untersagt. Dritte sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

§ 5 Höhe der Unterstützung

Die Höhe richtet sich nach dem Ausmaß der sozialen Bedürftigkeit, der Höhe der Kosten für die Kinderbetreuung. Bei der Ermittlung der Höhe der Kosten für die Kinderbetreuung ist von einem Jahresdurchschnitt auszugehen. Die Unterstützung beträgt höchstens 400 Euro im Semester. Pro Kind kann nur eine Unterstützung im Semester bewilligt werden.

§ 6 Änderung dieser Richtlinie

Änderungen sind durch die Universitätsvertretung der ÖH Uni Salzburg mit einfacher

Mehrheit vorzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt für alle ab 01.03.2023 eingereichten Anträge in Kraft.

§ 8 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung ist unter https://meine.oeh-salzburg.at/datenschutz/ zu finden.

9. ANTRAG der AG: Freie Wahlfächer für alle!

(Gegenantrag der AG zum Antrag: Jus Studium studierendenfreundlicher machen)

Obwohl im Rahmencurriculum für Bachelor- und Masterstudien die Absolvierung von 12 ECTS in freien Wahlfächern vorgesehen ist, gibt es in einigen Studien überhaupt keine oder keine ausreichend große Möglichkeit freie Wahlfächer zu absolvieren. Dabei bieten freie Wahlfächer den Studierenden die Möglichkeit, sich individuell und ihren Interessen entsprechend weiterzubilden – inklusive der Möglichkeit, aktuelle Themen und Forschungsfelder außerhalb des eigenen Pflichtstudiums oder Soft-Skills zu erwerben, oder Studienergänzungen zu belegen. Gleichzeitig sind die freien Wahlfächer auch derjenige Bereich, in welchem ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb der ÖH anerkannt wird und ist damit eine wichtige Säule auch der ehrenamtlichen Strukturen.

Im Zuge der Studienpläne muss auch an der Sichtbarkeit der Tutorien an der Uni Salzburg gearbeitet werden. Gerade zu Beginn des Studiums ist es enorm wichtig, Begleitung durch andere Studierende und systematisch implementierte On-Boarding Prozesse zu haben.

Mit den unten genannten Maßnahmen können die Studien der Universität Salzburg attraktiver, flexibler und studierendenfreundlicher gestaltet werden.

Die Universitätsvertretung der ÖH-Uni Salzburg möge daher beschließen:

- Die Vorsitzende und/oder das bildungspolitische Referat tritt an den Senat der Uni Salzburg mit der Forderung heran, alle Studienpläne danach zu prüfen, ob und in welchem Umfang freie Wahlfächer in diesen integriert sind. In weiterer Folge wird der Senat aufgefordert,

nach der Analyse in allen Studienplänen freie Wahlfächer jedenfalls im vom Senat geforderten Mindestumfang zu integrieren.

- Die Vorsitzende und/oder das bildungspolitische Referat tritt an den Senat der Uni Salzburg heran, um den On-Boarding-Prozess iSd. § 60 UG 2002 in allen Studienplänen sichtbar zu integrieren über eigene LVen oder LV-Typen, indem Tutorien zu Studienbeginn in den Studienplänen integriert werden und unter möglicher Zusammenarbeit mit der ÖH Uni Salzburg mit studentischen Tutoren und Tutorinnen, ausgebildet über die TutPro Angebote der ÖH Bundesvertretung, ausgestaltet werden.
- Die Vorsitzende oder ein:e Stellvertreter:in hat über die Ergebnisse der Gespräche auf der nächsten ordentlichen Sitzung zu berichten.

10. ANTRAG der FV KGW: Solidarität mit der Ukraine

Antrag der FV KGW: Solidarität mit der Ukraine

Obwohl auch die ÖH Uni Salzburg im letzten Sommersemester öffentlich auf die Situation in der Ukraine hingewiesen, Solidarität und Hilfsmöglichkeiten angeboten hat, ist der öffentliche Fokus inzwischen abgeschweift. Um auch weiterhin auf die immer noch prekäre und gefährliche Lebensrealität von ukrainischen Studierenden und der gesamten ukrainischen Bevölkerung hinzuweisen, müssen weiterhin öffentliche Zeichen gesetzt werden.

<u>Die ÖH Uni Salzburg möge beschließen:</u>

Das Rektorat wird aufgefordert, an den großen Universitätsstandorten, jedenfalls aber am Unipark, der NaWi und am Juridicum, durch ukrainische Beflaggung ein Zeichen zu setzen.
Das Rektorat wird gebeten, dazu auch eine kurze Mitteilung auf der Webseite oder über andere geeignete Kanäle zu tätigen, dass die Beflaggung bis zum Ende der Kriegshandlungen durch die russische Föderation als Zeichen sichtbar bleibt.